

Reglement

Feuerschutzreglement Amlikon-Bissegg

Ausgabe 2021, Version 1.3



Politische Gemeinde

Genehmigung / Inkraftsetzung

Von der Gemeindeversammlung (Urne) genehmigt:

Amlikon-Bissegg, am 13. Juni 2021

Inkraftsetzung durch den Gemeinderat:

Gemeinderatssitzung vom 22. Juni 2021, Geschäft 201

Inkraftsetzung: 01. Juli 2021

Genehmigt durch Departement für Justiz und Sicherheit

Frauenfeld, am 30. Juni 2021

Genehmigung / Inkraftsetzung Änderung Art. 26

Von der Gemeindeversammlung genehmigt:

Amlikon-Bissegg den, 25. April 2024

Genehmigt durch Departement für Justiz und Sicherheit:

Frauenfeld, 19. Mai 2025

KANTON THURGAU
DEPARTEMENT FÜR
JUSTIZ UND SICHERHEIT

Inkraftsetzung Änderung Art. 26 durch den Gemeinderat:

Gemeinderatssitzung vom 24. Juni 2025, Geschäft 110

Inkraftsetzung: 01. Juni 2025

Im Namen des Gemeinderates:

der Gemeindepräsident:

Thomas Ochs



die Gemeindeschreiberin:

Patricia Merz

Inhaltsverzeichnis

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	3
Art. 1 Geltungsbereich.....	3
Art. 2 Zweck.....	3
Art. 3 Grundsatz	3
Art. 4 Aufsicht	3
Art. 5 Organe	3
FEUERSCHUTZKOMMISSION	3
Art. 6 Feuerschutzkommission	3
Art. 7 Aufgaben, Kompetenzen	4
FEUERSCHUTZAMT	4
Art. 8 Feuerschutzkontrolle, Abnahmebewilligung	4
Art. 9 Feuerschutzkontrolle, Kaminfeger	4
FEUERWEHR	4
Art. 10 Aufgaben	4
Art. 11 Vorschriften.....	5
Art. 12 Organisation	5
Art. 13 Kommandant	5
FEUERWEHRPFLICHT	5
Art. 14 Pflicht	5
Art. 15 Erfüllung der Pflicht.....	5
Art. 16 Befreiung	6
Art. 17 Ersatzabgabe.....	6
DIENSTPFLICHTEN	6
Art. 18 Alarm.....	6
Art. 19 Feuerwehrdienst	6
Art. 20 Entschuldigungsgründe	6
Art. 21 Sorgfaltspflicht	6
Art. 22 Pflichtenheft	6
Art. 23 Übrige Anordnungen.....	6
KOSTEN, DISZIPLINARSTRAFEN.....	7
Art. 24 Kosten.....	7
Art. 25 Disziplinarstrafen	7
SCHADENVERHÜTENDE ANLAGEN.....	7
Art. 26a Fehlalarme Brandmeldeanlage	7
Art. 26b Fehlalarme Handtaster und Sprinkler.....	7
Art. 27 Auslösung durch Brand / Ernstfall	7
Art. 28 Rechnungsstellung	7
Art. 29 Neues Kalenderjahr	7

Art. 30 Inbetriebnahme.....	7
Art. 31 Abweichungen	8
SCHLUSSBESTIMMUNGEN	8
Art. 32 Rechtsmittel	8
Art. 33 Inkrafttreten.....	8

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Geltungsbereich	<p>Art. 1 Geltungsbereich</p> <p>Dieses Reglement legt die Organisation und das Verfahren des öffentlichen Feuerschutzes der politischen Gemeinde Amlikon-Bissegg fest. Alle in diesem Reglement genannten Ämterbezeichnungen sind als geschlechtsneutrale Funktionsbezeichnungen zu verstehen.</p>
Zweck	<p>Art. 2 Zweck</p> <p>¹Der Feuerschutz umfasst die Massnahmen und die Mittel zur Verhinderung, Bekämpfung und Minderung von Schäden, die durch Feuer oder Explosion verursacht werden können.</p> <p>²Die Organe (gem. Art.5) des Feuerschutzes können zur Hilfeleistung oder zur Bekämpfung und Minderung von Schäden in anderen Notlagen beigezogen werden.</p>
Grundsatz	<p>Art. 3 Grundsatz</p> <p>¹Der Feuerschutz ist Sache der Gemeinde, soweit das Feuerschutzgesetz nicht bestimmte Aufgaben dem Kanton vorbehält.</p> <p>²Die Gemeinde führt zu diesem Zweck ein Feuerschutzamt und eine Feuerwehr.</p>
Aufsicht	<p>Art. 4 Aufsicht</p> <p>Der Feuerschutz steht unter der Oberaufsicht des Gemeinderates. Dieser wählt für die unmittelbare Beaufsichtigung eine Feuerschutzkommission.</p>
Organe	<p>Art. 5 Organe</p> <p>Organe des Feuerschutzes sind:</p> <ol style="list-style-type: none">1. die Feuerschutzkommission2. das Feuerschutzamt3. die Feuerwehr

FEUERSCHUTZKOMMISSION

Feuerschutzkommission	<p>Art. 6 Feuerschutzkommission</p> <p>¹Die Feuerschutzkommission wird vom Gemeinderat auf die Amtsdauer der Gemeindebehörde gewählt.</p> <p>²Die Feuerschutzkommission besteht aus:</p> <ol style="list-style-type: none">1. einem Mitglied des Gemeinderates als Vorsitzender2. dem Kommandanten der Feuerwehr3. dem Vize-Kommandanten der Feuerwehr4. einem weiteren Offizier der Feuerwehr5. einem Vertreter des Feuerschutzamtes6. einem Sekretär, mit beratender Stimme, ohne Stimmrecht
-----------------------	--

Aufgaben,
Kompetenzen

Art. 7 Aufgaben, Kompetenzen

Die Feuerschutzkommission vollzieht die Feuerschutzgebung und beaufsichtigt die übrigen Organe des Feuerschutzes. Sie hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

1. Antrag an den Gemeinderat für Anschaffungen und Bauten
2. Antrag an den Gemeinderat für Budget und Rechnung
3. Antrag an den Gemeinderat über die Höhe der Ersatzabgabe, Sold, Entschädigungen, Spesen und Bussen
4. Antrag an den Gemeinderat für die Wahl des Feuerwehrkommandanten und der Stellvertretung
5. Beförderung des übrigen Feuerwehrkaders
6. Antrag an den Gemeinderat auf Befreiung von der Feuerwehrpflicht
7. Einteilung und Entlassung der dienstleistenden Feuerwehrpflichtigen
8. Organisation der Feuerwehr und ihrer Abteilungen
9. Genehmigung des jährlichen Übungsplans
10. Abschluss der gesetzlich vorgeschriebenen Versicherungen
11. Verweis/Ausschluss eines Angehörigen der Feuerwehr bei Verletzung von Dienstpflichten
12. Meldung von Änderungen im Kommando an die Gebäudeversicherung, und allfällige andere Instanzen.

FEUERSCHUTZAMT

Feuerschutz-
kontrolle,
Abnahme-
bewilligungen

Art. 8 Feuerschutzkontrolle, Abnahmebewilligung

¹Das Feuerschutzamt beurteilt alle feuerschutzrelevanten Baugesuche, die nicht in die Zuständigkeit des Kantons fallen.

²Es verfügt die Feuerschutzaufgaben und kontrolliert am Rohbau und nach Bauabschluss deren Einhaltung gemäss Art. 14 des Feuerschutzgesetzes (FSG 708.1).

Feuerschutz-
kontrolle,
Kaminfeger

Art. 9 Feuerschutzkontrolle, Kaminfeger

¹Der Kaminfeger prüft bei seiner Arbeit die Einhaltung der Feuerschutzvorschriften und bringt Mängel unverzüglich dem Feuerschutzamt zur Anzeige.

²Dieses orientiert die Eigentümerin oder den Eigentümer und ordnet die Behebung der Mängel an.

FEUERWEHR

Aufgaben

Art. 10 Aufgaben

¹Die Feuerwehr hat bei Gefährdung von Personen, Tieren, Sachwerten und der Umwelt durch Schadenereignisse sofort Hilfe zu leisten.

²Die Feuerwehr kann zur Hilfeleistung innerhalb der Regionalen Katastrophen-Organisation, zum Verkehrsdienst aufgeboden werden.

³Sie darf nicht für Ordnungsdienste eingesetzt werden.

Vorschriften	<p>Art. 11 Vorschriften</p> <p>Vorbehaltlich der Bestimmungen dieses Reglements gelten für den Dienstbetrieb und die Ausrüstung die Richtlinien der Konzeption 2015 der Feuerwehrkoordination Schweiz FKS.¹</p>
Organisation	<p>Art. 12 Organisation</p> <p>¹Der organisatorische Aufbau der Feuerwehr richtet sich nach den Bedürfnissen des eigenen Einsatzgebietes und der Ausbildung.</p> <p>²Die Feuerschutzkommission legt die Detailbestimmungen fest.</p>
Kommandant	<p>Art. 13 Kommandant</p> <p>Der Feuerwehrkommandant wahrt die Interessen der Feuerwehr, vertritt diese nach Aussen und führt die Beschlüsse der vorgesetzten Behörden aus.</p>

FEUERWEHRPFLICHT

Pflicht	<p>Art. 14 Pflicht</p> <p>¹Feuerwehrpflichtig sind alle Frauen und Männer mit Wohnsitz in der Politischen Gemeinde Amlikon-Bissegg.</p> <p>²Die Feuerwehrpflicht beginnt mit dem vollendeten 20. Altersjahr und endet mit dem vollendeten 52. Altersjahr.</p> <p>³Bei ausreichend Personal kann der Gemeinderat das Austrittsalter aus der Feuerwehr anpassen.</p> <p>⁴Bei rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe oder eingetragener Partnerschaft besteht die Feuerwehrpflicht nur für einen Ehegatten oder Partner. Die Feuerwehrpflicht für Ehegatten oder Partner beginnt in dem Jahr, in dem der jüngere Ehegatte oder Partner das 20. Altersjahr vollendet hat und endet in dem Jahr, in dem der ältere Ehegatte oder Partner das 52. Altersjahr vollendet hat.²</p>
Erfüllung der Pflicht	<p>Art. 15 Erfüllung der Pflicht</p> <p>¹Die Feuerwehrpflicht wird durch aktiven Feuerwehrdienst oder durch die Leistung einer jährlichen Ersatzabgabe erfüllt.</p> <p>²Die Feuerschutzkommission entscheidet, wer Dienst und wer Ersatzabgabe zu leisten hat.</p> <p>³Massgebend für den Entscheid sind die Verfügbarkeiten, die berufliche, persönliche und physische Eignung der oder des Pflichtigen sowie der erforderliche Bestand der Feuerwehr.</p>

¹ Anpassung Text, genehmigt an der Gemeinderatssitzung vom 23. Juni 2021, Geschäft Nr. 202

² Anpassung Text, genehmigt an der Gemeinderatssitzung vom 23. Juni 2021, Geschäft Nr. 202

Befreiung **Art. 16 Befreiung**
Von der Feuerpflicht sind befreit:
1. Mitglieder des Gemeinderates
2. Personen, die durch Invalidität oder Krankheit nicht Feuerwehrdienst leisten können.
3. Personen, können auf Antrag an die Feuerschutzkommission von der Pflicht befreit werden.

Ersatzabgabe **Art. 17 Ersatzabgabe**
¹Die Ersatzabgabe beträgt 10% bis 20% der einfachen Staats- und Gemeindesteuer, mindestens aber Fr. 50.- und höchstens Fr. 1'000.-.

²Der Gemeinderat bestimmt die Ersatzabgabe nach Bedarf auf Antrag der Feuerschutzkommission.

³Die Ersatzabgabe ist zweckgebunden für die Feuerwehr sowie für weitere Feuerschutzaufgaben zu verwenden.

DIENSTPFLICHTEN

Alarm **Art. 18 Alarm**
Bei Alarm ist unverzüglich gemäss den Einsatzbefehlen auszurücken.

Feuerwehrdienst **Art. 19 Feuerwehrdienst**
Die Abteilungen der Feuerwehr bestehen jährlich mindestens 10 Übungen zu zwei Stunden. Davon sind mindestens 3 als Kaderübungen und mindestens 5 als Mannschaftsübungen auszugestalten.

Entschuldigungs-
gründe **Art. 20 Entschuldigungsgründe**
¹Der Besuch von Übungen und Kursen ist obligatorisch. Als Entschuldigungsgründe gelten Krankheit, Schwangerschaft, Mutterschaftsurlaub, Militär- und Zivildienst oder andere wichtige Gründe.

²Entschuldigungen sind schriftlich und begründet, wenn möglich vor der Übung, spätestens aber innert 48 Stunden nach versäumtem Aufgebot an den Kommandanten einzureichen.

Sorgfaltspflicht **Art. 21 Sorgfaltspflicht**
Das Feuerwehrmaterial ist sorgfältig zu behandeln. Für mutwillige Beschädigungen haftet die Verursacherin oder der Verursacher.

Pflichtenheft **Art. 22 Pflichtenheft**
Der Feuerwehrkommandant kann für bestimmte Aufgaben Pflichtenhefte erstellen.

Übrige
Anordnungen **Art. 23 Übrige Anordnungen**
Schriftlichen und mündlichen Anordnungen der Vorgesetzten ist Folge zu leisten.

KOSTEN, DISZIPLINARSTRAFEN

Kosten	<p>Art. 24 Kosten</p> <p>¹Einsätze der Feuerwehr im Zusammenhang mit den bei der Gebäudeversicherung gedeckten Feuer- und Elementarschäden sind unentgeltlich.</p> <p>²Die übrigen Einsätze werden dem Verursacher bzw. dem Auftraggeber in Rechnung gestellt. Über Ausnahmen entscheidet der Gemeinderat.</p>
Disziplinarstrafen	<p>Art. 25 Disziplinarstrafen</p> <p>Die Verletzung von Dienstpflichten kann durch die Feuerschutzkommission mit einem Verweis, Busse oder Ausschluss aus der Feuerwehr geahndet werden.</p>
 SCHADENVERHÜTENDE ANLAGEN	
Fehlalarme Brandmelde- anlage	<p>Art. 26a Fehlalarme Brandmeldeanlage</p> <p>Kostenfolge bei Auslösung durch Fehlmanipulation / Fahrlässigkeit</p> <ul style="list-style-type: none">- Erster Alarm kostenlos (1-mal pro Kalenderjahr)- Zweiter Alarm und weitere: nach Aufwand
Fehlalarme Handtaster und Sprinkler	<p>Art. 26b Fehlalarme Handtaster und Sprinkler</p> <p>Kostenfolge bei Auslösung durch Fehlmanipulation / Fahrlässigkeit</p> <ul style="list-style-type: none">- Nach Aufwand
Auslösung durch Brand / Ernstfall	<p>Art. 27 Auslösung durch Brand / Ernstfall</p> <p>Kostenfolge gemäss Art. 24.</p>
Rechnungs- stellung	<p>Art. 28 Rechnungsstellung</p> <p>Die Rechnungsstellung erfolgt auf Antrag des Feuerwehrkommandos via Gemeinderat / Gemeindeverwaltung</p>
Neues Kalenderjahr	<p>Art. 29 Neues Kalenderjahr</p> <p>Jeweils am 01.01 des laufenden Kalenderjahres beginnt die Zählung der Fehlalarme erneut.</p>
Inbetriebnahme	<p>Art. 30 Inbetriebnahme</p> <p>¹Wird eine neue Brandmeldeanlage oder Sprinkleranlage in Betrieb genommen, so muss die Gemeinde und das Feuerwehrkommando informiert werden.</p> <p>²Das Feuerwehrkommando vereinbart mit dem Eigentümer den Alarmierungsablauf und allfällige Schlüsselhülsen.</p>

Abweichungen **Art. 31 Abweichungen**
Abweichungen zu diesen Verrechnungsmodi werden auf Antrag des
Feuerwehrkommandos durch die Feuerschutzkommission beschlossen.

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Rechtsmittel **Art. 32 Rechtsmittel**
Gegen Entscheide der Feuerschutzorgane kann innert 20 Tagen Rekurs beim
Gemeinderat erhoben werden.

Inkrafttreten **Art. 33 Inkrafttreten**
Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch das zuständige
Departement in Kraft (siehe Genehmigung / Inkraftsetzung). Auf den gleichen
Zeitpunkt wird das Reglement vom 01. Juni 2003 aufgehoben.